

vielleicht auf dem nächsten Landtage Gelegenheit und die Kammer Zeit, dies ausführlicher zu thun; allein über diesen Antrag, in dessen Fassung nach meinem Fassungsvermögen ein Anacoluthon oder sonst so etwas Aehnliches enthalten ist, möchte ich mir doch ein Wort erlauben, selbst auf die Gefahr hin, daß der Herr Referent behauptet, meine Aeußerung „stehe im Widerspruch mit der Wahrheit“, oder „sei durchaus unwahr“. Der Antrag lautet nämlich so: „Die Deputation rathet der hohen Kammer an, daß nach erfolgter Ratification des Vertrags dessen Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt beantragt werde.“ Dies ist der erste Theil des Antrags. Nun folgt der zweite Theil: „Die Deputation rathet der Kammer an, daß auch die Vorlegung an die nächste Ständeversammlung zur Ertheilung nachträglicher Genehmigung zugesichert werde.“ Die Deputation rathet also der Kammer an, daß die Vorlegung des abgeschlossenen Vertrags zugesichert werde. Ich glaube, daß hier irgend etwas ausgefallen sein, oder ein Druckfehler darin enthalten sein muß, oder sonst ein grammatisches oder logisches Uebling. Ich bitte, dies vor der Abstimmung zu berichtigen.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Das berichtet sich sehr leicht: „Die Deputation rathet der Kammer an, die Veröffentlichung zu beantragen.“ Das ist der erste Theil des Gutachtens; im zweiten Theile ist gesagt, daß die Vorlegung an die nächste Ständeversammlung zugesichert werde. Nun diese Zusicherung kann bloß von der Staatsregierung erfolgen; dies sieht wohl Jeder ein. Es muß also hineingesetzt werden: „von der hohen Staatsregierung“. Die Kammer beantragt die Veröffentlichung und daß die Vorlegung von der hohen Staatsregierung zugesichert werde.

Abg. D. Schaffrath: Nicht dies meine ich, sondern ich möchte wissen, wo der Nachsatz angeht, oder von welchem Vorderfakt er regiert wird oder abhängig ist. Nach meiner Ansicht ist auch der zweite Theil des Gutachtens abhängig von den Worten: „die Deputation rathet der hohen Kammer an;“ nun kommt der Zwischensatz: „daß nach Erfolg der Ratification desselben dessen Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt beantragt,“ und nun der Satz: „daß auch die Vorlegung an die nächste Ständeversammlung zur Ertheilung nachträglicher Genehmigung zugesichert werde.“ Also die Deputation rathet daher der Kammer an, daß die Vorlegung zugesichert werde.

Secretair Eyschucke: Ich kann der Kammer nur anrathen, daß sie den zweiten Theil dieses Antrags abwirft. Er scheint mir überflüssig und bedenklich. Ueberflüssig scheint er mir, da die hohe Staatsregierung nach dem frühern Verfahren stets die Verträge, welche sie mit den übrigen Vereinsstaaten abgeschlossen hat, der Ständeversammlung zur Genehmigung vorgelegt hat. Sie hat sie nicht nur, wenn sie bereits ratificirt waren, sondern auch, wenn es möglich war, vor der Ratification der Ständeversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Also in dieser Beziehung ist der zweite Theil des Antrags überflüssig;

aber ich halte ihn auch für bedenklich, weil hier der Antrag auf eine nachträgliche Genehmigung im voraus gestellt werden soll. Es kann wohl sein, daß die Genehmigung nachträglich erfolgen muß, aber es kann doch wohl auch der Fall eintreten, daß die Genehmigung vor der Ratification möglich ist. Ich kann daher, abgesehen von den Bedenken, welche von dem Abgeordneten D. Schaffrath gegen die Fassung des Antrags aufgestellt worden sind, nur wünschen, daß der letzte Theil des Deputationsantrags als überflüssig und auch bedenklich von der Kammer abgelehnt werde.

Präsident Braun: Wenn der Herr Referent dem beistimmt, so schlage ich, um die von dem Abgeordneten D. Schaffrath erhobenen redactionellen Bedenken zu beseitigen, vor, statt der Worte: „zugesichert werde“, zu setzen: „erbeten werde“. Dies ist doch wohl der Sinn des Deputationsgutachtens.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Ich muß nur dem Bedenken, was der Herr Secretair Eyschucke aufstellt, etwas entgegenhalten. Die Staatsregierung hat gesagt, daß sie wegen eines Münzcartels mit den übrigen Zollvereinsstaaten in Verhandlung steht. Es ist also auch vor auszusehen, daß das Münzcartel bei der nächsten Ständeversammlung abgeschlossen sein wird, und da hat man denn geglaubt, es möchte unbedenklich sein, sich in der hier vorgeschlagenen Maße gegen die Staatsregierung zu erklären, nämlich daß nach erfolgter Ratification — denn an der liegt es nur — die Veröffentlichung erfolge. Nun, meine Herren, der Antrag geschieht von der Kammer an die Staatsregierung. Finden Sie es nun noch für nothwendig, und ist die Deputation damit einverstanden, so würde ich vorschlagen, daß im zweiten Theile des Antrags nach: „Genehmigung“ die drei Worte eingeschoben würden: „von der Staatsregierung“.

Präsident Braun: Ich will den Antrag auf die Veröffentlichung und den auf die Genehmigung theilen. Was die von dem Abgeordneten D. Schaffrath gemachten Ausstellungen betrifft, so werden diese als Sache der Redaction zu betrachten sein, und wenn die Worte: „zugesichert werde“ vertauscht werden mit: „erbeten werde“, so wird der Sinn des Antrags wiedergegeben. Ich stelle also die erste Frage auf die Worte: „daß nach Erfolg der Ratification die Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt beantragt werde; die Deputation rathet der Kammer dies an, und ich habe die Kammer zu fragen: ob sie in so weit dem Antrage ihrer Deputation beitrifft? — Erfolgt einstimmig.

Präsident Braun: Würde nun auch die Kammer dem zweiten Theile die Zustimmung ertheilen, welcher so lautet: „auf die Vorlegung an die nächste Ständeversammlung zur Ertheilung nachträglicher Genehmigung — hier würde ich mir nun erlauben, statt: „zugesichert werde“ zu substituiren: — erbeten werde“. Genehmigt die Kammer auch diesen Nachsatz? — Wird gegen zwei Stimmen genehmigt.